

Statement zur Bildung der UEK

26. Februar 2003

Präsident Dr. Dr. h.c. Wilhelm Hüffmeier

Die heute Abend stattfindende Unterzeichnung des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) ist das Ergebnis der Bemühungen um die Verschmelzung der Evangelischen Kirche der Union und der Arnoldshainer Konferenz.

Bis zum Januar dieses Jahres haben alle 14 beteiligten landeskirchlichen Synoden sowie die EKV-Synode dem Wortlaut des Vertrages und der beigefügten Grundordnung der UEK zugestimmt und ihre Kirchenleitungen ermächtigt, die Unterzeichnung vorzunehmen. Nur die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die in der Arnoldshainer Konferenz mitgearbeitet hat, war leider aus dem Prozess ausgestiegen.

Aus meiner Sicht bringt die Verschmelzung der EKV und der Arnoldshainer Konferenz zur UEK für die evangelischen Kirchen in Deutschland ein Dreifaches:

1. Die bessere Darstellbarkeit des landeskirchlichen deutschen Protestantismus und seiner konfessionellen Zusammenschlüsse;
2. Die Ausweitung der Gemeinsamkeit in den Bereichen von theologischer Grundsatzarbeit, Liturgie und Kirchenrecht von sieben auf 14 Kirchen;
3. Die Stärkung der Einheit der EKD.

Lassen Sie mich dazu ein paar Erläuterungen geben.

1. Die bessere Darstellbarkeit des landeskirchlichen deutschen Protestantismus und seiner konfessionellen Zusammenschlüsse.

Das bisherige Nebeneinander der Arnoldshainer Konferenz und der EKV ist durch die Bildung der UEK überwunden. Bisher bildete die über 185 Jahre alte EKV mit ihren sieben Gliedkirchen eine Größe für sich. Daneben bestand die Arnoldshainer Konferenz, eine Arbeitsgemeinschaft von Kirchenleitungen. Zu ihr gehörten neben der EKV und ihren Kirchen fünf weitere unierte, zwei reformierte Kirchen und die Oldenburgische Lutherische Kirche. Die Verschmelzung beider recht ungleicher Größen zu einer Einheit ist eine wichtige strukturelle Verbesserung innerhalb der EKD. Sie hilft zugleich die konfessionelle Gliederung in der EKD besser und schneller darzustellen. Unter dem Dach der EKD, dieses Dach stützend und mittragend, gibt es die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche als Gemeinschaft lutherischer Kirchen und die UEK als Gemeinschaft vornehmlich unierter, aber auch zweier Reformierter und einer lutherischen Kirche, der Pommerschen Evangelischen Kirche. Beide konfessionellen Gliederungen haben zudem den Vorteil, östliche und westliche Kirchen miteinander zu verbinden. Die enge Gemeinschaft zwischen Ost und West war ja schon immer ein zentrales Anliegen der alten EKV. Die UEK wird diese Gemeinschaft allerdings nicht mehr in dem Umfang fördern können wie die EKV.

Ganz symmetrisch ist das Ganze zwar nicht, weil die Württembergische und die Oldenburgische Kirche als Gliedkirchen der EKD ausdrücklich zu keinem der konfessionellen Gliederungen gehören wollen. Aber Asymmetrie gehört eben zum Leben in der Welt, und das ist auch in den Kirchen nicht so ganz anders.

2. Die UEK bedeutet die Möglichkeit der Ausweitung von Gemeinsamkeiten im Bereich der theologischen Grundsatzarbeit, der Liturgie und des Kirchenrechts.

Bisher bildeten die sieben EKU-Kirchen eine Gottesdienst- und Kirchenrechtsgemeinschaft, partiell auch eine Gemeinschaft in der theologischen Ausbildung. Die enge Gemeinsamkeit im gottesdienstlichen Leben - der Sonntags- und Feiertagsgottesdienste sowie der so genannten Amtshandlungen wie Ordination und Einführung, Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung - soll nun auf die 14 Kirchen, die die UEK bilden, ausgedehnt werden. Dasselbe gilt für die kirchliche Rechtssetzung im Dienstrecht für Pfarrer und Pfarrerinnen, für Diakone, für Kirchenmusiker etc. oder für die Ordnung des Kirchlichen Lebens. Auch in der kirchlichen Gerichtsbarkeit ist mehr Gemeinsamkeit angestrebt. Dabei wird die UEK ähnlich wie die EKU zugleich sehr bemüht sein, möglichst viel gemeinsam mit der VELKD zu machen, um so eben dem zu dienen, was Absicht und Ziel der Bildung der UEK ist, nämlich die Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und so - damit bin ich beim dritten Punkt:

3. Die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

Diese Stärkung war bisher schon ein Anliegen der EKU und auch der VELKD. Sie haben - durchaus im Hintergrund - ihre Arbeit getan und von innen heraus die Einheit der EKD gestärkt und ihr an keiner Stelle den Vorrang der Vertretung der evangelischen Christenheit in der Öffentlichkeit streitig gemacht. Bei dieser Stärkung von innen heraus soll es bleiben. Zugleich muss geprüft werden, in wieweit diejenigen Felder, die bisher die EKU und in Zukunft die UEK sowie die VELKD beackert haben, gemeinsam in der EKD wahrgenommen werden können. Diese gemeinsame Wahrnehmung ist angestrebt. Deshalb hat die UEK in ihrer Grundordnung in Artikel 3 Abs. 2 formuliert:

„Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.“

Zugleich heißt es in § 7 des Vertrags zur Bildung der Union:

„Jeweils 1 Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland soweit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in der gegenwärtigen Form entbehrlich ist.“

Man hat diesen Paragraphen als Selbstbeschreibung des transitorischen Charakters der UEK bezeichnet. Das ist durchaus richtig. Aber nun muss man auch erst mal abwarten, wie die UEK funktioniert. Denn sie ist durchaus mit einem Risiko verbunden. Die EKU-Kirchen mussten sich, wollten sie die programmatischen Sätze der Ordnung der EKU ernst nehmen, auf den Feldern des Dienstrechts und der Liturgie, ja der Gesetzgebung insgesamt bisher

verbindlich einigen. Am Ende beschloss die EKV-Synode ein verbindliches Gemeinsames. Das musste zwar auch in den Gliedkirchen rezipiert werden, aber das gewollt Gemeinsame machte die Rezeption zur Pflicht. In der UEK-Grundordnung ist dieses faktische Muss zu einem Angebot geworden. Die neue Vollkonferenz beschließt zwar auch Kirchengesetze. Aber ob die Mitgliedskirchen diese Gesetze dann auch rezipieren, ist in deren Freiheit gestellt. Außerdem gibt es ähnlich wie ja auch im reformierten Artikel 10 a der Grundordnung der EKD eine Ausstiegsklausel. Ob die UEK also zu mehr Gemeinschaft und Gemeinsamkeit in der EKD führt, ist auch eine offene Frage. Andererseits zeigen einzelne Beispiele schon jetzt, dass der Wille dazu vorhanden ist. Insofern bildet die UEK eine Probe aufs Exempel für die Einigungskraft innerhalb der EKD und ist ein Übungslauf für die Reformbestrebungen der EKD.